

23.12.97**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr
und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus
Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung
der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter
Fischereierzeugnisse aus Indien****A. Zielsetzung**

Entfristung der durch die befristet geltende Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien vom 15. August 1997 (BAnz. S. 10541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1997 (BAnz. S. 14193), erlassenen Verkehrsverbote, da die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen der Entscheidungen 97/513/EG, 97/515/EG, 97/517/EG und 97/518/EG unbefristet gelten.

B. Lösung

Streichung der Vorschrift über die zeitliche Befristung der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine.
2. Vollzugsaufwand
Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.
Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden Marktbeschränkungen, die durch die Dringlichkeitsverordnungen geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Kosten könnten für die Umdisposition entstehen, da bestimmte Waren nicht mehr aus den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen. Kostenüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies im Voraus nicht quantifizieren, da nicht bekannt ist, zu welchen Preisen die Fischereierzeugnisse aus anderen Drittländern eingeführt werden können. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, dürften jedoch nicht zu erwarten sein.

23.12.97

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 112/97

Bonn, den 23. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr
und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel
aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia
und zur Aufhebung der Verordnung
über das Inverkehrbringen bestimmter
Fischereierzeugnisse aus Indien**

Vom.....1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von dem Absatz 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2756) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien vom 15. August 1997 (BAnz. S. 10541), die durch Verordnung vom 26. November 1997 (BAnz. S. 14193) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Mit den Entscheidungen 97/513/EG, 97/515/EG, 97/516/EG, 97/517/EG und 97/518/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia sind von der Europäischen Kommission Einfuhrverbote für diese tierischen Erzeugnisse beschlossen worden. Veranlassung für diese Maßnahmen war, daß Kontrollbesuche der Gemeinschaft ernsthafte Mängel bei der Infrastruktur und Hygiene der Fischereibetriebe, der hygienischen Qualität der Ausgangserzeugnisse und der Verarbeitungsverfahren ergeben haben, sowie festgestellt worden ist, daß es keine ausreichenden Garantien hinsichtlich der Wirksamkeit der von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen gibt. Diese Entscheidungen sind durch die Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien vom 15. August 1997 (BANz. 10541) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Die Entscheidung 97/516/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Madagaskar ist durch die Entscheidung der Kommission vom 6. November 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Madagaskar aufgehoben worden. Diese Entscheidung ist durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien vom 26. November 1997 (BANz. S. 14193) in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Verordnung tritt am 19. Februar 1998 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Da die Maßnahmen der Europäischen Kommission in der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses am 18. November 1997 zwar überprüft, aber nicht geändert worden sind, muß die Dringlichkeitsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, da die Maßnahmen der Europäischen Kommission unbegrenzt weitergelten. Dies geschieht mit der vorliegenden Verordnung.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Verordnung werden Marktbeschränkungen, die durch die Dringlichkeitsverordnungen geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Kosten könnten für die Umdisposition entstehen, da bestimmte Waren nicht mehr aus den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen. Kostenüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies im Voraus nicht quantifizieren, da nicht bekannt ist, zu welchen Preisen die Fischereierzeugnisse aus anderen Drittländern eingeführt werden können. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, dürften jedoch nicht zu erwarten sein.

06.02.98**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Die Änderung der Verordnung durch den Bundesrat zeigt, da - bedingt durch die ständige und kurz aufeinanderfolgende Änderung von Schutzklauselmanahmen der Europäischen Kommission bei Drittlandseinfuhren von Lebensmitteln - die entsprechenden deutschen Vorschriften ebenfalls ständig angepat werden müssen. Die Änderungsfolge der Entscheidungen der EU-Kommission und dadurch der nationalen Verordnungen ist mittlerweile so hoch, da Bundesratsvorlagen wie im vorliegenden Falle durch Änderungsanträge der Länder bereits wieder angepat werden müssen, um eine möglichst zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten und damit die erforderlichen Schutzmanahmen vorzuschreiben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß dieses schwerfällige Verfahren im Interesse eines schnellstmöglichen Vollzuges und eines wirksameren Verbraucherschutzes geändert werden muß. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission für die Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern, wie in anderen Bereichen auch - z. B. der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - die Voraussetzungen geschaffen werden können, das zeitaufwendige Verfahren der Dringlichkeitsverordnungen durch eine Bekanntmachung dieser Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission im Bundesanzeiger zu ersetzen.

Anlage

**Änderungen
der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr
und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel
aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und
zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen
bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien**

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien vom 15. August 1997 (BANz. S. 10541), geändert durch die Verordnung vom 26. November 1997 (BANz. S. 14193), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
"Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia".
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Indien" gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Die EU-Kommission hat am 23.12.1997 eine Entscheidung Nr. 97/876/EG (Amtsblatt EG Nr. L 356 S. 57) getroffen, mit der das Einfuhrverbot betreffend Fischereierzeugnisse aus Indien aufgehoben wird. Aus diesem Grunde ist das entsprechende Einfuhrverbot in der vorliegenden Verordnung aufzuheben.